

PRIVATDOZENTEN-STIFTUNG

Art. 1: Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Privatdozenten-Stiftung» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 4.3.1926 im Sinne von Art. 80ff. ZGB errichtete Stiftung.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2: Zweck

- 2.1 Der Zweck dieser Stiftung ist, den Privatdozentinnen und Privatdozenten an der Universität Zürich durch Gewährung von Stipendien die Möglichkeit zur Fertigstellung einer wissenschaftlichen Arbeit zu verschaffen und ihnen dadurch den Weg zur Übernahme von Professuren zu ebnen.

Art. 3: Reglemente

- 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein Reglement erlassen. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Art. 4: Vermögen

- 4.1 Der Stifter Herr Carl Abegg-Stockar aus Zürich widmete der Stiftung ein Anfangskapital in der Höhe von CHF 50'000.00. Dieses Stiftungskapital wuchs bis 31.12.2000 auf CHF 329'930.00.
- 4.2 Die Stiftung Hilfskasse der Privatdozenten (nachfolgend «Hilfskasse») brachte nach ihrer Auflösung das Kapital in der Höhe von CHF 179'923.80 in die Stiftung ein. Dieses wurde per 31.12.2000 zum Stiftungskapital geschlagen.
- 4.3 Per 31.12.2000 betrug das Stiftungskapital insgesamt CHF 509'853.80 und durfte nicht angetastet werden, mit der unter Art. 5.3 erwähnten Ausnahme.
- 4.4 Per 31.12.2018 wurde das unantastbare Kapital mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde herabgesetzt und auf CHF 200'000.00 festgelegt.
- 4.5 Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien. Er kann professionelle Institutionen mit der Verwaltung beauftragen.
- 4.6 Über die Verwendung der Zinsen verfügt jährlich der Stiftungsrat im Sinne des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat ist befugt, in einem Jahr nur einen Teil der Zinsen zu vergeben, oder von einer Vergabung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für eine solche nicht vorliegen.

Art. 5: Vergaben

- 5.1 Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber
 - a) vorzugsweise Schweizer Bürgerrecht, mindestens aber Wohnsitz in der Schweiz
 - b) Privatdozentin oder Privatdozent an der Universität Zürich
 - c) vorzugsweise nicht älter als 45 Jahre
- 5.2 Das Stipendium darf nur zugesprochen werden, sofern ein Gesuch ausreichend begründet ist. Unter diesem Vorbehalte ist der Stiftungsrat jedoch befugt, bei der Vergabung des Stipendiums auch die finanzielle Lage der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Verlangt wird am Schluss des Jahres von den mit dem Stipendium bedachten Privatdozentinnen und Privatdozenten ein schriftlicher Bericht über dessen stiftungsgemässe Verwendung.

Es wird dem Ermessen des Stiftungsrates überlassen, ob und wieweit bei der Vergabung der Stipendien ein Turnus unter den Fakultäten bewahrt sein soll.

- 5.3 Das von der Hilfskasse per 31.12.2000 eingebrachte Kapital in der Höhe von CHF 179'923.80 kann auch im Sinne der Hilfskasse für Beiträge bei Sterbefällen junger Privatdozenten an die Hinterbliebenen verwendet werden. Der Originaltext der Stiftungsurkunde vom 16.2.1945 lautete diesbezüglich: «Ein Anspruch auf die Kassenleistungen entsteht mit dem Tode eines Mitgliedes der PD-Vereinigung, das das vierzigste Altersjahr noch nicht vollendet hat. Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge: der überlebende Ehegatte, Kinder, Adoptivkinder, Eltern und vom Verstorbenen unterstützte Geschwister und Grosseltern.» – «In Härtefällen kann der Vorstand auch dann einen Beitrag zuwenden, wenn das verstorbene Mitglied die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten hatte.»
- 5.4 Das Stipendium wird zur Erinnerung an Herrn August Abegg vergeben, mit Hinweis auf die substantielle finanzielle Unterstützung durch die Privatdozentenschaft der Universität Zürich.
- 5.5 Die Gesuche sind auf den vom Stiftungsrat festgesetzten Zeitpunkt der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.
Der Stiftungsrat beschliesst jedes Jahr darüber, ob eine allgemeine Aufforderung zur Bewerbung ergehen soll, oder ob diese nur an die Privatdozentinnen und Privatdozenten einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten zu richten ist.
- 5.6 Der Stiftungsrat wird jedes Jahr der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und dem Rektorat der Universität Zürich zwecks Publikation über die Stiftung Bericht erstatten und Kenntnis geben von den Begünstigten, die im vergangenen Jahr mit dem Stipendium bedacht worden sind.

Art. 6: Rechnungsabschluss

- 6.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 6.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 7: Organe

- 7.1 Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 8: Stiftungsrat

- 8.1 Der Stiftungsrat besteht aus einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der Universität Zürich als Präsidentin bzw. Präsidenten und zwei Mitgliedern, die dem Stand der Privatdozentinnen und -dozenten der Universität Zürich angehören.
- 8.2 Die Universitätsleitung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die PD-Vereinigung wählt die zwei Mitglieder aus dem Stand der Privatdozentinnen und -dozenten.
- 8.3 Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. Zu einem Stiftungsratsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Stimmen erforderlich.
- 8.4 Die Amtsdauer von Präsidentin bzw. Präsident und der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 8.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- 8.6 Die Verwaltung der Stiftung und die Vollziehung des Stifterwillens kann einer Geschäftsführung übertragen werden. In diesem Fall ist ein Reglement zu erlassen.

Hy AW

Art. 9: Revisionsstelle

9.1 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 10: Änderungen

10.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde der Stiftung zu unterbreiten.

Art. 11: Liquidation

11.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

11.2 Sollten aus irgend einem Grunde je die Voraussetzungen hinwegfallen, von denen diese Stiftungsurkunde ausgeht, so fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung für wissenschaftliche Forschung der Universität Zürich.


11.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 20. Dezember 2001.



Mitglied des Stiftungsrates:

Prof. Dr. André C. Wohlgemuth
Witellikerstrasse 9
8702 Zollikon

Zürich, 14. 5. 2019


Der Präsident:

Prof. Dr. Michael Schaepman
Prorektor Forschung
Universität Zürich